

## Protokoll

über die öffentliche Sitzung des

### GEMEINDERATES

am 16.12.2020

Die Einladung erfolgte am 10.12.2020

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 20.25 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister	Roman Stachelberger	SPÖ	A
---------------	---------------------	-----	---

Vize-bürgermeisterin	Renate Terkola	SPÖ	E
----------------------	----------------	-----	---

GGR	Ing. Raimund Kindl	SPÖ	A
-----	--------------------	-----	---

GGR	Günter Kerndler	EBER	A
-----	-----------------	------	---

GGR	Manuela Pouzar	SPÖ	A
-----	----------------	-----	---

GGR	Dr. Georg Aichelburg-Rumerskirch	EBER	A
-----	----------------------------------	------	---

GGR	Ing. Benjamin Kovanda	SPÖ	A
GGR	Anton Hietz	ÖVP	A

GR	Rosa Brunnthaler	SPÖ	A
GR	Hafize Sakrucu	SPÖ	A
GR	Jürgen Haas	SPÖ	A
GR	Karl Zotter	SPÖ	A
GR	Theodor Petrzela	SPÖ	A
GR	Christoph Engelmaier	SPÖ	A
GR	Dominik Durkowitsch	SPÖ	A
GR	Simone Mitschka	SPÖ	A

GR	DI Christoph Antel	EBER	A
GR	Dr. Reinhard Ertl	EBER	A
GR	Andreas Rohringer	EBER	A
GR	Roland Fröschl	EBER	A
GR	Ingrid Sieberer	ÖVP	A
GR	Erich Bruckschwaiger	ÖVP	A
GR	Johannes Schall	ÖVP	A

SPÖ:	12
EBER	6
ÖVP	4
Summe:	22

A=anwesend, E=entschuldigt, U=unentschuldigt

Vorsitzender:

Bgm. Roman Stachelberger

Schriftführerin:

Karin Pfolz

Die Sitzung war öffentlich.  
Die Sitzung war beschlussfähig.

Es waren 8 Zuhörer anwesend

## **Punkt 01: Begrüßung**

Herr Bürgermeister Stachelberger begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest und teilt mit, dass die Kassenverwalterin, Frau Elisabeth Schmidt zur heutigen Sitzung beigezogen wird.

Weiters teilt Herr Bürgermeister Stachelberger mit, dass vor Sitzungsbeginn ein Dringlichkeitsantrag von GR Andreas Rohringer (Die Eber) mit folgendem Inhalt eingegangen ist:

### **Begründung:**

Am 02.12.2002 wurde der Artikel „Erneut herbe "Eber"-Kritik an Ortschef“ auf der Website [www.noen.at](http://www.noen.at) veröffentlicht.

Darin heißt es unter anderem:

„Der heftig kritisierte Bürgermeister vermutet hinter der Beschwerde einen anderen Grund: Nachdem wegen Ungereimtheiten im Vorstand 2019 die Auflösung des SC Ebergassing im Raum stand, hoffte der Football-Verein „Carnuntum Legionaries“ von Fischamend nach Ebergassing übersiedeln zu können. Daraus wurde nichts, und die „Legionaries“ müssen nun gegen Entgelt in Schwadorf spielen. Pikantes Detail: Der Footballer-Obmann, Andreas Rohringer, ist Gemeinderat der „Eber“.“

Die von Bürgermeister Stachelberger vollmundig gegenüber der NÖN aufgestellten Vermutungen entsprechen nicht der Wahrheit.

- 1.) Der Verein „Carnuntum Legionaries“ hat nie in Erwägung gezogen von Fischamend nach Ebergassing zu übersiedeln und hat es daher auch keinerlei diesbezüglichen Gespräche zwischen der Gemeinde Ebergassing und den Verantwortlichen des Vereins „Carnuntum Legionaries“ gegeben,
- 2.) Der Verein hat bis dato immer Platzmieten bezahlt und ist dies in Schwadorf für den Verein auch nichts Neues.

Es widerspricht jeglicher politischen Kultur

- a.) das private ehrenamtliche Engagement eines Gemeinderates als Obmann eines Vereins und das als Gemeinderat zu vermischen und durch Darlegung von Vermutungen – die jeglichen Wahrheitsgehalt entbehren – und somit gänzlich falsch, wenn nicht sogar erlogen sind, in Misskredit zu bringen.
- b.) durch unwahre als Vermutung dargelegte Äußerungen den Verein „Legionaries Carnuntum“ in eine politische Diskussion einzubeziehen, wodurch dem politisch gänzlich unabhängigen Verein durch Entfall von Sponsoreneinnahmen gegebenenfalls entsprechender Schaden erwachsen könnte.

### **Dringlichkeit:**

Die von Bürgermeister Stachelberger in der NÖN vom 2.12.2020 dargelegten Vermutungen, entbehren jeglichen Wahrheitsgehalt und sind gänzlich falsch und erfunden. Die Äußerungen des Bürgermeisters sind zum Schaden für den Verein und umgehend von Bürgermeister Stachelberger zu widerrufen und richtig zu stellen.

Herr Bürgermeister Stachelberger lässt über diesen Dringlichkeitsantrag nicht abstimmen, da der Antrag nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt.

## **TAGESORDNUNG:**

Punkt 01: Begrüßung

Punkt 02: Protokoll

Punkt 03: Voranschlag 2021

Punkt 04: Subventionen an die Vereine

Punkt 05: Änderung Flächenwidmung und Bebauungsplan

Punkt 06: Darlehensaufnahme

Punkt 07: Mietverträge

Punkt 08: Ausbuchen Uneinbringliches

## **Punkt 02: Protokoll**

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass das Protokoll vom 02.12.2020 jeder Fraktion in einfacher Ausfertigung zugegangen ist.

Es wurden keine Abänderungsanträge schriftlich eingebracht.

Somit gilt das Protokoll als genehmigt.

### **Punkt 03: Voranschlag 2021**

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass für das Haushaltsjahr 2021 der Voranschlag, der mittelfristige Finanzplan, der Dienstpostenplan, der Investitionsnachweis, der Gesamtbetrag der Darlehen, sowie der Nachweis der Änderung der abweichenden Nutzungsdauer zur Beschlussfassung vorliegt.

Während der Auflage vom 24.11.2020 bis 07.12.2020, sind weder Erinnerungen noch Anträge eingebracht worden.

*Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:*

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 16.12.2020, dem vorliegenden Voranschlag 2021 samt Dienstpostenplan und dem mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2025, wie vorgetragen die Zustimmung geben.*

*Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 16 dafür, 6 dagegen (die EBER enthalten sich der Stimme)*

---

#### **Investitionsnachweis:**

*Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:*

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 16.12.2020, dem vorliegenden Nachweis über die Investitionstätigkeiten und deren Finanzierung, wie vorgetragen die Zustimmung geben.*

*Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 16 dafür, 6 dagegen (die EBER enthalten sich der Stimme)*

---

#### **Gesamtbetrag der Darlehen:**

*Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:*

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 16.12.2020, dem vorliegenden Gesamtbetrag der Darlehen, sowie den Gesamtbetrag der Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen, wie vorgetragen die Zustimmung geben.*

*Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 16 dafür, 6 dagegen (die EBER enthalten sich der Stimme)*

---

#### **Abweichende Nutzungsdauer Vermögen:**

*Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:*

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 16.12.2020, dem vorliegenden Nachweis der Änderung der Nutzungsdauer abweichend von §19 Abs.10 VRV 2015 (siehe Seite 243 Auflageexemplar Voranschlag 2021), wie vorgetragen die Zustimmung geben.*

*Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 16 dafür, 6 dagegen (die EBER enthalten sich der Stimme)*

---

Kassenverwalterin Frau Schmidt verlässt die Sitzung.

#### **Punkt 04: Subventionen an die Vereine**

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass für das Haushaltsjahr 2021 die Subventionen zur Beschlussfassung vorliegen. Gegenüber dem Gemeindevorstandsbeschluss ist es zu einer Abänderung gekommen. Der Verein „Fischa Freunde C//5“ kommt noch hinzu.

	<b>SUBVENTION VEREINE 2021</b>	
1	<b>Bastelverein Ebergassing</b>	220,00 €
2	<b>DGW Veranstaltungskalender</b>	350,00 €
3	<b>Dorferneuerung Ebergassing Impulse</b>	365,00 €
4	<b>Elternbeirat Kindergarten 1 Ebergassing</b>	110,00 €
5	<b>Elternbeirat Kindergarten 2 Ebergassing</b>	110,00 €
6	<b>Elternverein Hauptschule</b>	220,00 €
7	<b>Elternverein Volksschule</b>	220,00 €
8	<b>FC Schupfal</b>	220,00 €
9	<b>Fischa Freunde C//5</b>	220,00 €
10	<b>Freizeitclub Kleingartensiedlung Whbg.</b>	220,00 €
11	<b>Gassinger Kreativkisterl</b>	220,00 €
12	<b>Helfende Hände</b>	220,00 €
13	<b>Imkerverband</b>	150,00 €
14	<b>Jiu-Jitsu Verein</b>	365,00 €
15	<b>Jugendklub Ebergassing</b>	365,00 €
16	<b>Kegelverein</b>	620,00 €
17	<b>Kinderfreunde</b>	365,00 €
18	<b>Männergesangverein</b>	4 300,00 €
19	<b>Musikverein</b>	220,00 €
20	<b>Pensionisten Ebergassing</b>	365,00 €
21	<b>Pensionisten Wienerherberg</b>	365,00 €
22	<b>Pfadfinder</b>	365,00 €
23	<b>Pfadfinder außerordentliche</b>	6 000,00 €
24	<b>SC Ebergassing</b>	365,00 €
25	<b>SC Ebergassing Strom</b>	5 100,00 €
26	<b>SC Herrschaft</b>	220,00 €
27	<b>Schützenverein</b>	220,00 €
28	<b>Singgemeinschaft</b>	4 300,00 €
29	<b>Subvention Verein Volksheim</b>	365,00 €
30	<b>Tennisverein</b>	365,00 €
31	<b>The Functional Fitness Box</b>	220,00 €
32	<b>Tischtennis BK Abrechnung</b>	1 300,00 €
33	<b>Tischtennisverein</b>	220,00 €
34	<b>Wienerherberger Kulturverein</b>	220,00 €
	<b>GESAMT</b>	<b>29 070,00 €</b>

*Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:*

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 16.12.2020, der Subventionen 2021 für die Vereine die Zustimmung geben.*

*Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 16 dafür, 6 dagegen (die EBER enthalten sich der Stimme)*

## Punkt 05: Änderung Flächenwidmung und Bebauungsplan

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes/Flächenwidmungsplanes/örtlichen Entwicklungskonzeptes und die Änderung des Bebauungsplanes zur Beschlussfassung vorliegen:

Der Entwurf zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes bzw. Bebauungsplanes, wurde gemäß §24 Abs. 5 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. durch sechs Wochen, das war in der Zeit vom 23.09.2020 bis 04.11.2020, zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt aufgelegt.

Während der Auflage wurden von folgenden Personen Stellungnahmen zur Flächenwidmung und oder zum Bebauungsplan abgegeben:

- ÖVP Ebergassing-Wienerherberg
- Die Eber
- Peter Pelzmann
- Dr. Heinrich Vana, MAS für Natascha Braun und Martin Fiedler
- MMag. Dr. Susanne Binder für Dr. Thomas Kanzler und Federica Ferrari-Kanzler
- Karin Plemenschits-Trofeit
- Ing. Thomas Zwiebler Brigitte Zwiebler

ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES // BEBAUUNGSPLANES  
GEMEINDE EBERGASSING  
BESCHLUSSUNTERLAGEN 12.2020

SEITE 3

PZ.: EBG-FA9-11983 // TB5/Ä3-12035 - BU

## 2. EMPFEHLUNG ZUR BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN

Während der öffentlichen Auflage des Entwurfes zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes bzw. Bebauungsplanes mit den Planzahlen EBG-FA9-11983-E // TB5/Ä3-12035-E vom 23.09.2020 bis 04.11.2020 wurden 8 Stellungnahmen abgegeben, die in diesem Kapitel behandelt werden.

	STELLUNGNAHME BETRIFFT ÄNDERUNG DES: • FLÄCHENWIDMUNGS- PLANES (FPW) • ÖRTLICHEN ENTWICK- LUNGSKONZEPTES (ÖEK) • BEBAUUNGSPLANES (BA)	INHALT DER STELLUNGNAHME	BEGRÜNDUNGEN/ANMERKUNGEN
<b>1. UMSETZUNG SIEDLUNGSERWEITERUNGSGEBIET „HERRSCHAFTLICHE BREITE“</b>			
Da der Änderungspunkt 1 des Örtlichen Raumordnungsprogrammes - Umsetzung Siedlungserweiterungsgebiet „Herrschaftliche Breite“ – zurückgezogen wurde, werden die Teile der Stellungnahmen, die sich auf die Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bzw. des Flächenwidmungsplanes beziehen, inhaltlich nicht behandelt. Die Teile der Stellungnahmen, die sich auf die Bebauungsplanfestlegungen beziehen, werden inhaltlich behandelt.			
Dr. Heinrich Vana, MAS für Natascha Braun und Martin Fiedler 24.10.2020	FÄ	2 Stellungnahmen Gesetzliche Voraussetzungen, Bau- landbilanz, „Verfügbarkeit“ von Auf- schließungszonen  Vorschlag über Gespräche die Frei- gabe der Aufschließungszone BW- A4 betreffend	Da der Änderungspunkt 1 mit Schreiben vom 14.10.2020 an die Abt. RU1 zurückgezogen wurde und nicht mehr Gegenstand dieses Verfahrens ist, wird dieser Teil der Stellungnahme inhaltlich nicht behandelt.  Der konkrete Vorschlag, dass Gespräche über die Frei- gabe der Aufschließungszone BW-A4 geführt werden, ist ebenfalls nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens.

DIPL.ING. KARL SIEGL  
INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG  
STAATL. BEF. U. BEZUGS. ZIVILTECHNIKER  
1170 WIEN, SCHWANDNERGASSE 28/2

T 01 - 499 35 52 | E raumplanung@siegl.co.at



WIEN, IM DEZEMBER 2020

Die EBER 02.11.2020	ÖEK/FÄ	Verkehrerschließung Herrschaftliche Breite	Da der Änderungspunkt 1 mit Schreiben vom 14.10.2020 an die Abt. RU1 zurückgezogen wurde und nicht mehr Gegenstand dieses Verfahrens ist, wird die Stellungnahme inhaltlich nicht behandelt.
OVP-Fraktion 30.10.2020	ÖEK/FÄ	Verkehrerschließung Herrschaftliche Breite	Da der Änderungspunkt 1 mit Schreiben vom 14.10.2020 an die Abt. RU1 zurückgezogen wurde und nicht mehr Gegenstand dieses Verfahrens ist, wird dieser Teil der Stellungnahme inhaltlich nicht behandelt.
DI Peter Petzmann Oktober 2020	ÖEK/FÄ	Fragen zum Erläuterungsbericht Kapitel 3.2 bis 3.10	Da der Änderungspunkt 1 mit Schreiben vom 14.10.2020 an die Abt. RU1 zurückgezogen wurde und nicht mehr Gegenstand dieses Verfahrens ist, wird dieser Teil der Stellungnahme inhaltlich nicht behandelt.
	BÄ	Geltungsbereich Bebauungsplan	Der Teilbebauungsplan „TB5“ in Ebergassing ist nur für einen Teil der Baulandflächen des Gemeindegebietes festgelegt und der „Geltungsbereich“ der betroffenen Baulandflächen planlich abgegrenzt. Die Darstellung des „Geltungsbereiches“ im Bebauungsplan erfolgt mit einer um ca. 5m von den betroffenen Baulandflächen versetzten „Strich-Punktierten-Linie“, um die Lesbarkeit der Festlegungen des Bebauungsplanes zu gewährleisten und hat keine Auswirkungen auf die Liegenschaft Schloissniggstraße 42.

**DIPL.ING. KARL SIEGL**

INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG  
 STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER  
 1170 WIEN, GÖSCHWANDNERGASSE 26/2



T 01 - 489 35 52 (E [raumplanung@siegl.co.at](mailto:raumplanung@siegl.co.at))

WIEN, IM DEZEMBER 2020

		Breiten Verkehrsflächen	Bei den zitierten Festlegungen des §32 NÖ-ROG 2014 handelt es sich um <u>Mindestbreiten</u> von Verkehrsflächen. Die Funktion der Erschließungsstraße zur „Herrschaftlichen Breite“ ist nach dem NÖ-ROG 2014 eine „Sammel- oder Geschäftsstraße“. Die Mindestbreite der „Sammel- oder Geschäftsstraße“ ist im NÖ-ROG mit 11,5m festgelegt und wird um 1m überschritten.
MMag. Dr. Susanne Binder für Dr. Thomas Kanzler und Federica Ferrari-Kanzler 29.10.2020	ÖEK/FÄ	Strategische Umweltprüfung, Europaschutzgebiet, Windschutzanlage, Standortgefahren, Baulanddeignung Widerspruch zur §3 Abs.4 NÖ-ROG mit ha-Beschränkung bei Neuwidmungen von Bauland Bevölkerungsentwicklung, Baulandbilanz, Baulandbedarf, Verfügbarkeit Umweltbericht-Nullvariante Grüngürtel Verkehrerschließung, Immissionsbelastung durch Verkehr	Die Stellungnahme erfolgt zwar „wegen Änderung des Bebauungsplanes“(Zitat). Da sich die Stellungnahme aber ausschließlich auf die Flächenwidmungsplanfestlegungen des Änderungspunktes 1 bezieht und der Änderungspunkt 1 mit Schreiben vom 14.10.2020 an die Abt. RU1 zurückgezogen wurde und nicht mehr Gegenstand dieses Verfahrens ist, wird die Stellungnahme inhaltlich nicht behandelt.
Karin Piemenschits-Trofeit 29.10.2020	ÖEK/FÄ	Verkehrerschließung Grüngürtel	Da der Änderungspunkt 1 mit Schreiben vom 14.10.2020 an die Abt. RU1 zurückgezogen wurde und nicht mehr Gegenstand dieses Verfahrens ist, wird dieser Teil der Stellungnahme, der sich ausschließlich auf die Flächenwidmungsplanfestlegungen des Änderungspunktes 1 bezieht, inhaltlich nicht behandelt.

**DIPL.ING. KARL SIEGL**

INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG  
 STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER  
 1170 WIEN, GÖSCHWANDNERGASSE 26/2



T 01 - 489 35 52 (E [raumplanung@siegl.co.at](mailto:raumplanung@siegl.co.at))

WIEN, IM DEZEMBER 2020

	BÄ	Errichtung von Sozialbauten?	Der Bebauungsplan regelt die mögliche Bebauung von Grundstücken (Bebauungsweise, Bebauungsdichte, Bebauungshöhe, Freiflächen, Baufluchtlinien, etc.). Ob beispielsweise Miet- oder Eigentumswohnungen errichtet werden, wird über den Bebauungsplan nicht geregelt.
Brigitte Zweibler Ing. Thomas Zweibler 03.11.2020	ÖEK/FÄ	keine Siedlungserweiterung in der „Herrschaftlichen Breite“, Lärm, Emissionsbelastung, Grüngürtel, Verkehrserschließung	Da der Änderungspunkt 1 mit Schreiben vom 14.10.2020 an die Abt. RU1 zurückgezogen wurde und nicht mehr Gegenstand dieses Verfahrens ist, wird dieser Teil der Stellungnahme inhaltlich nicht behandelt.
		Kauf des Windschutzgürtels	Der konkrete Vorschlag, den Grüngürtel neben dem Grundstück der Fam. Zweibler zu kaufen, ist ebenfalls nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens.
	BÄ	Bauklasse, verdichtete Bebauung	Auf die konkreten Bestimmungen des Bebauungsplanes wird auf den Seiten 8-12 des Erläuterungsberichtes ausführlich eingegangen. Wie schon im Erläuterungsbericht angeführt, wird durch die geplanten Festlegungen des Bebauungsplanes ein Übergang zwischen sehr unterschiedlichen Bebauungsstrukturen, der im Bestand vorhandenen lockeren, 5,5m hohen Ein- und Zweifamilienhausbebauung im Norden und dem Geschößwohnbau südlich der „Ferdinand Hanusch – Straße“, geschaffen.

DIPL.ING. KARL SIEGL  
 INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG  
 STAATL. BEF. U. BEBID. ZIVILTECHNIKER  
 1170 WIEN, GOSCHWANDNERGASSE 26/2

T 01 - 489 35 52 | E raumplanung@siegl.at



WIEN, IM DEZEMBER 2020

			<p>Aus Sicht der Gemeinde Ebergassing bzw. des Planverfassers sind aus den oben angeführten Gründen keine relevanten negativen Auswirkungen auf die bestehenden bzw. zukünftig möglichen Bebauungsstrukturen oder auf das Orts- und Straßenbild zu erwarten.</p>
<p>Zusammenfassend wird empfohlen, den Stellungnahmen zum Änderungspunkt 1 nicht zu entsprechen.</p>			

DIPL.ING. KARL SIEGL  
 INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG  
 STAATL. BEF. U. BEBID. ZIVILTECHNIKER  
 1170 WIEN, GOSCHWANDNERGASSE 26/2

T 01 - 489 35 52 | E raumplanung@siegl.at



WIEN, IM DEZEMBER 2020

2. ENTWICKLUNG EMISSIONSARMES BETRIEBSGEBIET „SCHWADORFER STRASSE“			
Karin Plemenschits-Trofeit 28.10.2020	ÖEK/FÄ	kein Konzept erkennbar	<p>Die Gemeinde Ebergassing verfügt über ein "Örtliches Raumordnungsprogramm", das am 16.12.2003 vom Gemeinderat beschlossen wurde. Wesentlicher Bestandteil dieses "Örtlichen Raumordnungsprogrammes 2003" ist ein "Örtliches Entwicklungskonzept" im Sinne des §13(3) des NO-Raumordnungsgesetzes idgF.</p> <p>Im Örtlichen Raumordnungsprogramm wurden schon 2003 „Siedlungserweiterungsgebiete“ in Wienerherberg und Ebergassing festgelegt, die in den letzten Jahren sukzessive umgesetzt wurden, wie z.B. in der „Herrschaftlichen Breite“.</p> <p>Für den Betriebsstandort wurden in einer Variantenanalyse 3 mögliche Standorte nach raumordnungsfachlichen Kriterien analysiert und die Variante „L156-Wertstoffzentrum“ am besten bewertet.</p>
		Nutzung/Betreuung/Verwendung/ Besitz des Grüngürtels Parteienstellung Bauverfahren	<p>Der „Grünland-Grüngürtel“ wird mit den Funktionsbezeichnungen „siedlungsgliedernd bzw. siedlungsbegrenzend“ und „Oberflächenabfluss bzw. Versickerung von Oberflächenwasser“ festgelegt.</p> <p>Die Nutzung darf den Funktionen des Grüngürtels nicht entgegenstehen und obliegt dem Eigentümer.</p> <p>Eine Bepflanzung, z.B. mit Gehölzen, kann aber über das Raumordnungsgesetz nicht zwingend gesteuert werden.</p>

DIPL.ING. KARL SIEGL  
 INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG  
 STAATL. BEF. U. BEZID. ZIVILTECHNIKER  
 1170 WIEN, GÖSCHWANDNERGASSE 26/2



T 01 - 489 36 52 | E [raumplanung@siegl.co.at](mailto:raumplanung@siegl.co.at)

WIEN, IM DEZEMBER 2020

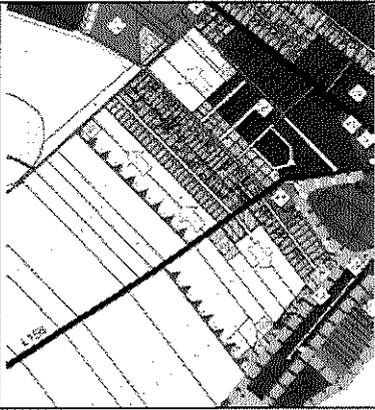
			<p>Auf die Funktion der Versickerung wurde bereits im Erläuterungsbericht folgendermaßen eingegangen:  <i>„Die Versickerung von Oberflächenwässern wird im Bauverfahren geregelt und den Bauwerbern auf Eigengrund vorgeschrieben. Der „Grünland-Grüngürtel“ ist auch als „Reservefläche für Versickerungsmaßnahmen“ zu verstehen, damit im Bedarfsfall im Bereich des Grüngürtels Maßnahmen zur Versickerung von Oberflächenwasser gesetzt werden können.“</i></p> <p>Es ist nicht die Intention der Grüngürtelwidmung mögliche Parteienstellungen im Bauverfahren zu umgehen.</p>
ÖVP-Fraktion 30.10.2020	ÖEK/FÄ	starke Gefährdung der Ortsentwicklung	<p>Die Auswahl der Betriebsgebietsfläche wurde einer „Strategischen Umweltprüfung (SUP)“ inkl. Umweltbericht mit Variantenanalyse unterzogen (siehe auch Stellungnahme von Fr. Plemenschits-Trofeit).</p> <p>Im „Örtlichen Entwicklungskonzept“ sind noch ausreichend Siedlungsentwicklungsflächen im Norden und Westen von Ebergassing festgelegt, die im nachfolgenden Ausschnitt mit gelben Pfeilen gekennzeichnet sind:</p>

DIPL.ING. KARL SIEGL  
 INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG  
 STAATL. BEF. U. BEZID. ZIVILTECHNIKER  
 1170 WIEN, GÖSCHWANDNERGASSE 26/2



T 01 - 489 36 52 | E [raumplanung@siegl.co.at](mailto:raumplanung@siegl.co.at)

WIEN, IM DEZEMBER 2020

			
DI Peter Peltzmann Oktober 2020	ÖEK/FÄ	Erläuterungsbericht Kapitel 1.4, 1.5	<p>Die Strategische Umweltprüfung wurde vollinhaltlich durchgeführt (→ siehe dazu die Kapitel 1.4. und 4 der Auflageunterlagen).</p> <p>Die Bewertung im Hinblick auf Auswirkungen auf Europaschutzgebiete wird im Auflagebericht, Kapitel 1.5. ausführlich behandelt.</p>

DIPL.ING. KARL SIEGL  
 INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG  
 STAATL. BEF. U. BEED. ZIVILTECHNIKER  
 1170 WIEN, GÖCHWANDNERGASSE 26/2

T 01 - 499 36 62 | E raumplanung@siegl.co.at



WIEN, IM DEZEMBER 2020

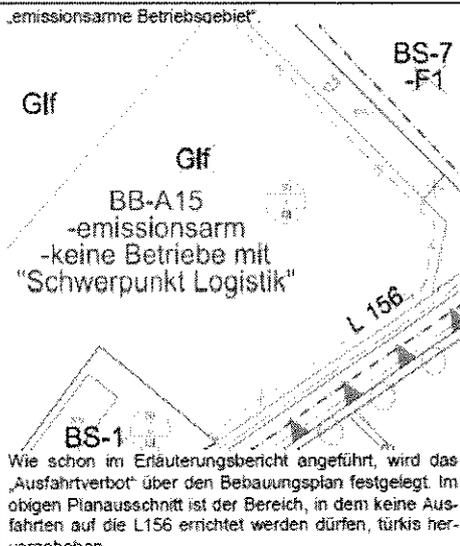
		<p>Nutzung/Betreuung/Verwendung/ Besitz des Grüngürtels Parteienstellung Bauverfahren</p>	<p>Der „Grünland-Grüngürtel“ wird mit den Funktionsbezeichnungen „siedlungsgliedernd bzw. siedlungsbegrenzend“ und „Oberflächenabfluss bzw. Versickerung von Oberflächenwasser“ festgelegt. Die Nutzung darf den Funktionen des Grüngürtels nicht entgegenstehen und obliegt dem Eigentümer. Eine Bepflanzung, z.B. mit Gehölzen, kann aber über das Raumordnungsgesetz nicht zwingend gesteuert werden. Auf die Funktion der Versickerung wurde bereits im Erläuterungsbericht folgendermaßen eingegangen: <i>„Die Versickerung von Oberflächenwässern wird im Bauverfahren geregelt und den Bauwerkern auf Eigengrund vorgeschrieben. Der „Grünland-Grüngürtel“ ist auch als „Reservefläche für Versickerungsmaßnahmen“ zu verstehen, damit im Bedarfsfall im Bereich des Grüngürtels Maßnahmen zur Versickerung von Oberflächenwasser gesetzt werden können.“</i></p> <p>Es ist nicht die Intention der Grüngürtelwidmung mögliche Parteienstellungen im Bauverfahren zu umgehen.</p>
		Emissionsarmes Betriebsgebiet - „breitbandige Beschreibung“	<p>Der Begriff „emissionsarme Betriebe“ wird im §16 Abs. 5 NÖ-ROG 2014 explizit angeführt. In der Legende des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes erfolgt folgende Präzisierung: „Emissionsverhalten wie im Bauand-Kerngebiet (BK)“</p>
	ÖEK/FÄ/BA	Verhinderung der Ausfahrt auf die L156	<p>Das Verbot von weiteren Ausfahrten auf die L156 bezieht sich nicht auf die Erschließungsstraße zum Wertstoffzentrum und in weiterer Folge zur „Herrschaftlichen Breite“, sondern auf das</p>

DIPL.ING. KARL SIEGL  
 INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG  
 STAATL. BEF. U. BEED. ZIVILTECHNIKER  
 1170 WIEN, GÖCHWANDNERGASSE 26/2

T 01 - 499 36 62 | E raumplanung@siegl.co.at



WIEN, IM DEZEMBER 2020

			 <p>Wie schon im Erläuterungsbericht angeführt, wird das „Ausfahrtverbot“ über den Bebauungsplan festgelegt. Im obigen Planausschnitt ist der Bereich, in dem keine Ausfahrten auf die L156 errichtet werden dürfen, türkis hervorgehoben</p>
Zusammenfassend wird empfohlen, den Stellungnahmen zum Änderungspunkt 2 nicht zu entsprechen.			

DIPL.ING. KARL SIEGL  
 INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG  
 STAATL. BEF. U. BEZUG. ZIVILTECHNIKER  
 1170 WIEN, GÖSCHWANDNERGASSE 26/2  
 T 01 - 489 36 52 | E raumplanung@siegl.co.at



WIEN, IM DEZEMBER 2020

### 3. ABÄNDERUNGEN/ERGÄNZUNGEN AUFGRUND DER STELLUNGNAHME DER AMTSSACHVERSTÄNDIGEN DER ABTEILUNG RU7

Das Gutachten der Amtssachverständigen der Abt. RU7 (Raumordnung und Raumplanung) des Amtes der NÖ Landesregierung zum Auflageentwurf wurde am 18.11.2020 mit der Zahl RU2-O-99/075-2020 erstellt und von der Abt. RU1 (Bau- und Raumordnungsrecht) am 23.11.2020 rechtlich beurteilt und mit der Zahl RU1-R-99/036-2020 übermittelt.

BETROFFENER ÄNDERUNGSPUNKT	Zitat des Gutachtens der Abt. RU7	ANMERKUNGEN
2  Entwicklung emissionsarmes Betriebsgebiet „Schwadorfer Straße“	Zur Sicherstellung der Verfügbarkeit ist ein Baulandsicherungsvertrag der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.	Die Unterlagen zur vertraglich gesicherten Verfügbarkeit wurden seitens der Gemeinde Ebergassing am 24.11.2020 bei der Abt. RU1 eingereicht.
	Um sicherzustellen, dass die Linksabbiegespur tatsächlich ausgeführt wird, sind die Freigabebedingungen für die Aufschließungszone A15 zu ergänzen. Eine Freigabe des Bauland-Betriebsgebiets ist erst dann möglich, wenn die Abbiegespur im Bereich der Landesstraße L 156 errichtet ist.	Die Freigabebedingungen für die Aufschließungszone BB-A15 werden folgendermaßen ergänzt (→ siehe Verordnungstext):  Herstellung des Linksabbiegestreifens auf der L156 gemäß „Verkehrstechnischem Gutachten“ von Snizek+Partner vom April 2020 mit der GZ.:2551

DIPL.ING. KARL SIEGL  
 INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG  
 STAATL. BEF. U. BEZUG. ZIVILTECHNIKER  
 1170 WIEN, GÖSCHWANDNERGASSE 26/2  
 T 01 - 489 36 52 | E raumplanung@siegl.co.at



WIEN, IM DEZEMBER 2020

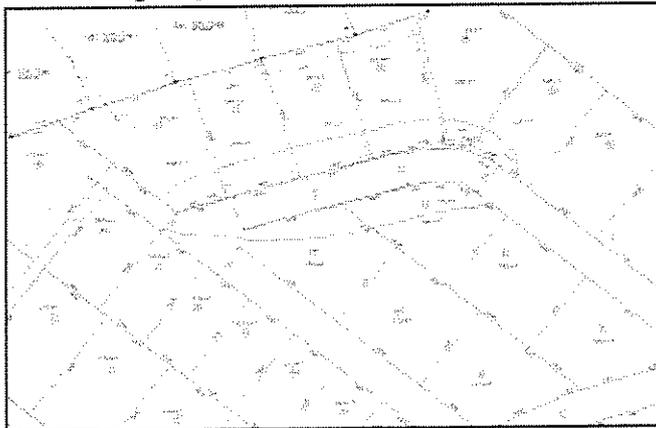
## 4. GERINGFÜGIGE ÄNDERUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Die Bebauungsbestimmungen und der Verlauf der Straßenfluchtlinien und alle darauf abgestimmten Festlegungen wurden im Zuge der Ausarbeitung der Auflageunterlagen in Abstimmung mit einem für den Erstreckungsbereich des Teilbebauungsplanes abgestimmten **Erschließungs- und Parzellierungskonzept** erarbeitet.

Im Zuge der Ausarbeitung des **Teilungsentwurfes** für das Siedlungserweiterungsgebiet „Herrschaftliche Breite“ vom Vermessungsbüro DI Taubenschuss wurde bei der Detailbearbeitung der Festlegung der einzelnen Grundstücksgrenzen festgestellt, dass in einem Teilbereich der Parzellierung die seitlichen Grundstücksgrenzen geringfügig von einem rechtwinkligen Verlauf zur Straßengrundsgrenze abweichen, während dies in allen anderen Bereichen – soweit der Straßenverlauf das ermöglicht – berücksichtigt wurde.

Der Verlauf der internen Erschließungsstraße soll daher geringfügig verschoben und begradigt werden und dadurch auch für den nördlichen Abschnitt des neuen Siedlungsgebiets die Teilung von rechtwinkligen Parzellen ermöglicht werden.

Aufgrund dieser Verschiebung (siehe eingefügten „Ausschnitt aus dem überarbeiteten Teilungsentwurf“ – die roten Linien entsprechen dem der Auflage zugrundeliegenden Erschließungs- und Parzellierungsentwurf, die violetten Linien stellen die abgeänderte Parzellierung dar) müssen auch die Inhalte des Teilbebauungsplanes geringfügig korrigiert



und sowohl an die neue Straßengrundsgrenze als auch an die neuen seitlichen Grundstücksgrenzen angepasst werden.

Abb.: Ausschnitt aus dem überarbeiteten Teilungsentwurf, Vermessungsbüro DI Taubenschuss, GZ.: 5557

Durch die geplanten Anpassungen im Zuge der Beschlussfassungen bleiben jedoch alle ursprünglichen Ziele der Ausarbeitung des Teilbebauungsplanes unberührt. Auch die Größe der einzelnen Grundstücke wird nur unwesentlich abgeändert, wodurch auch die geplante mögliche Bebauungsstruktur für diesen Bereich im Anschluss an die lockerere Ein- und Zweifamilienhausbebauung in der geplanten Form erhalten bleibt.

### DIPL.ING. KARL SIEGL

INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG  
STAATL. BEF. U. BEZ. ZVLTECHNIKER  
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2

Tel: 01 - 489 35 52 Fax: 01 - 489 35 52-20 Email: [k.siegl@sigl.at](mailto:k.siegl@sigl.at)  
[www.raumplanung-siegl.at](http://www.raumplanung-siegl.at)



WIEN, IM DEZEMBER 2020

## 5. VERORDNUNGSTEXT

Folgendes wird verordnet:

Örtliches Raumordnungsprogramm/Örtliches Entwicklungskonzept/Flächenwidmungsplan mit der Planzahl EBGA-FÄ9-11983:

Der Änderungspunkt 2 wird in - gegenüber dem öffentlichen Auflageentwurf - abgeänderter Form beschlossen (Ergänzung Freigabebedingung Aufschließungszone).

Der Änderungspunkt 3 wird in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form beschlossen.

Der Änderungspunkt 4 wird in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form beschlossen.

Teilbebauungsplan TB5 mit der Planzahl EBGA-TB5/Ä3-12035:

Der Änderungspunkt 1 wird in - gegenüber dem öffentlichen Auflageentwurf - abgeänderter Form beschlossen (geringfügige Anpassung an Teilungsentwurf).

Der Änderungspunkt 2 wird in - gegenüber dem öffentlichen Auflageentwurf - abgeänderter Form beschlossen (Ergänzung Freigabebedingung Aufschließungszone).

Der Änderungspunkt 3 wird in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form beschlossen.

Die Ergänzung der Textlichen Bebauungsvorschriften unter Punkt 5.1 Freiflächen wird in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form beschlossen.

<sup>1</sup> Anmerkung:

Die Änderungen des Flächenwidmungsplanes, die dem Teilbebauungsplan entsprechen, wurden bereits am 18.11.2020, TOP4 mit dem Verfahren EBGA – FÄ7 - 11001 per Umlaufbeschluss vom Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing beschlossen. → siehe dazu die näheren Erläuterungen in Kapitel 1

**DIPL.ING. KARL SIEGL**  
INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG  
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER  
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2

Tel: 01 - 489 35 52 Fax: 01 - 489 35 52-20 Email: [raumplanung@siegl.co.at](mailto:raumplanung@siegl.co.at)  
[www.raumplanung-siegl.at](http://www.raumplanung-siegl.at)



WIEN, IM DEZEMBER 2020

## **6. BERÜCKSICHTIGUNG DES UMWELTBERICHTES, ÄNDERUNGSPUNKT 2**

### **Monitoringmaßnahme**

Die Festlegung des „emissionsarmen Betriebsgebietes“ als „Aufschließungszone“ ist als Monitoringmaßnahme zu verstehen und gewährleistet, dass in jedem Fall ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt und die Gemeinde Ebergassing auch über dieses Planungsinstrument steuernd eingreifen kann. Weiters wird der Gemeinde die Mitsprache bei der Verwertung der Flächen eingeräumt und die Errichtung der Linksabbiegespur auf der L156 gesichert.

### **Der Umweltbericht wird vollinhaltlich berücksichtigt**

Es wird diesbezüglich die „Zusammenfassende Empfehlung“ des Umweltberichtes, Kapitel 4.12, Seite 53 zitiert:

*Die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes und Örtlichen Entwicklungskonzeptes entspricht den Zielsetzungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes.*

*Die zur öffentlichen Auflage gebrachte Variante an der L156 gewährleistet eine bedarfsorientierte, geordnete und kompakte Entwicklung eines Betriebsstandortes. Das Erweiterungsgebiet stellt für die mittelfristige Entwicklung von Flächen für Klein- und Mittelbetriebe u.a. hinsichtlich der aktuellen siedlungsstrukturellen Situation, der landschaftlichen Einbindungen, aufgrund der raumordnungsrechtlichen und sonstigen übergeordneten Rahmenbedingungen, der natürlichen Baulandeignung, der technischen Infrastruktur, der Verkehrerschließung sowie des zu erwartenden Baulandbedarfs und der Verfügbarkeit die sinnvollste Variante dar.*

*Die Untersuchungen des Umweltberichtes ergeben, dass die Neuwidmung von Bauland-Betriebsgebiet im Ausmaß von 1,98ha zu keiner nachhaltig negativen Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ führt, weil der Bodenverbrauch in dieser Größenordnung den verordneten Zielen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes entspricht und in jedem Fall gerechtfertigt erscheint.*

*Die Zielsetzung der Änderung – auch für Klein- und Mittelbetriebe ausreichend Entwicklungsflächen zur Verfügung stellen zu können, die dennoch umwelt-, ortsbild- bzw. landschaftsverträglich sein müssen und keine Beeinträchtigung von bestehendem Siedlungsgebiet nach sich ziehen dürfen - kann durch die geplanten Abänderungen erfüllt werden.*

**Die Schaffung einer Entwicklungsfläche im Örtlichen Entwicklungskonzept und die Umsetzung im Flächenwidmungsplan im Ausmaß von 1,98ha Bauland-Betriebsgebiet gemäß dem Auflageentwurf können daher empfohlen werden.**

### **DIPL.ING. KARL SIEGL**

INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG  
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER  
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 25/2

Tel: 01 - 489 35 52 Fax: 01 - 489 35 52-20 Email: [raumplanung@siegl.co.at](mailto:raumplanung@siegl.co.at)  
[www.raumplanung-siegl.at](http://www.raumplanung-siegl.at)



WIEN, IM DEZEMBER 2020

## 1. Änderung Flächenwidmung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, unter Zugrundelegung der Beschlussunterlagen, die Änderung des Raumordnungsprogrammes/Flächenwidmungsplanes, des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Umweltberichtes folgende

### VERORDNUNG

§1 Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Gemeinde Ebergassing geändert (Änderungspunkt 2 in – gegenüber dem öffentlichen Auflageentwurf - abgeänderter Form und Änderungspunkte 3 und 4 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form).

§ 2 Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: EBGA-FÄ9-11983) sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (PZ.: EBGA-FÄ9-11983-ÖEK) - beide verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien - sind gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung (LGBL. 8000/2 idgF.) wie eine Neudarstellung auf Grundlage der DKM 04/2019 ausgeführt, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Die Freigabebedingungen der Aufschließungszone BB-A15 lauten folgendermaßen:  
\* *Vorliegen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes und einer darauf aufbauenden vertraglichen Regelung über die Neuordnung der Grundstücke für den gesamten Bereich der Aufschließungszone*  
\* *Vertragliche Regelung, die der Gemeinde Ebergassing ein Mitspracherecht bei der Verwertung des Betriebsgebietes einräumt*  
\* *Herstellung des Linksabbiegestreifens auf der L156 gemäß „Verkehrstechnischem Gutachten“ von Snizek+Partner vom April 2020 mit der GZ.:2551*

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

*Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:*

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 16.12.2020, der Änderung der Flächenwidmung, wie vorgetragen die Zustimmung geben.*

*Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 12 dafür, 10 dagegen (EBER, ÖVP)*

---

## 2. Änderung Bebauungsplan:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) und unter Zugrundelegung der Beschlussunterlagen folgende

### VERORDNUNG

§ 1: Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird der Teilbebauungsplan „TB5“ der Gemeinde Ebergassing geändert (Änderungspunkte 1 und 2 in - gegenüber dem öffentlichen Auflageentwurf - abgeänderter Form und Änderungspunkt 3 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form). Gleichzeitig werden die textlichen Bebauungsvorschriften für die Gemeinde Ebergassing geändert.

§ 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: EBGA – TB5/Ä3 – 12035, verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß §5(3) der NÖ-Planzeichenverordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idgF.) wie eine Neudarstellung auf Grundlage der DKM 04/2019 ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3: Änderung der textlichen Bebauungsvorschriften unter Punkten 5.1:

#### 5. Freiflächen

5.1. Im Bebauungsplan als „Freifläche“ (Signatur F) gekennzeichnete Flächen sind als Grünflächen entlang des Straßenraumes unter Berücksichtigung der erforderlichen Sichtverhältnisse bei Ein/Ausfahrten bzw. in Kreuzungsbereichen zu gestalten. Eine Bepflanzung mit Heckencharakter ist unzulässig.

An Straßenfluchtlinien, für die kein "Ausfahrtsverbot" festgelegt ist, darf die hier festgelegte "Freifläche" durch Grundstückszufahrten unterbrochen werden.

Weiters darf, wenn entlang der Straßenfluchtlinie kein Einfriedungsverbot festgelegt ist, im Bereich der Freiflächen an der seitlichen Grundgrenze eine bauliche Anlage, die einer Einfriedung gleicht, mit einer Gesamthöhe von max. 1,5m und einer Sockelmauer von max. 60cm ausgebildet werden.

§ 4: Die Plandarstellung sowie die textlichen Bebauungsvorschriften liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 16.12.2020, der Änderung des Bebauungsplans, wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 12 dafür, 10 dagegen (EBER, ÖVP)

---

## **Punkt 06: Darlehensaufnahme**

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass für die Finanzierung eines Feuerwehrautos für die FF Wienerherberg eine Darlehensaufnahme notwendig ist. Die Einholung der Darlehensangebote wurde von der Fa. Wagenhofer & Partner durchgeführt:

### **Darlehensangebote für die Finanzierung des Feuerwehrautos**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir übermitteln auftragsgemäß den Vergleich der Darlehensangebote für die Finanzierung des Feuerwehrautos und geben die Bieterempfehlungen gerne wie folgt bekannt:

Bei der am 11.12.2020 stattgefundenen Angebotsöffnung wurden die Offerte von nachstehend angeführten Kreditinstituten geöffnet.

- HYPO NOE
- Austrian Anadi Bank

Der Sparkasse Hainburg-Bruck-Neusiedl, Raiffeisenbank Region Schwechat und BAWAG PSK wurden die Ausschreibungsunterlagen übermittelt und haben kein Angebot gelegt.

### **Ausschreibungsrelevante Zinsindikatoren samt Zinsniveau:**

- Fixzinssatz für 10 Jahre
- Variable Verzinsung auf Basis  
Aktueller Wert des 6-Monats-Euribor = - 0,524 %

# KOMMUNAL-CONSULT Wagenhofer & Partner

Unternehmens-, Finanzierungs- und gewerbliche Vermögensberatung

-2-

## Angebotsspiegel für Darlehen Ankauf Feuerwehrauto. Darlehenshöhe € 70.000.--

- Laufzeit 10 Jahre
- Erstmalige Tilgung am 30.6.2021
- Rückzahlung in Form von halbjährlichen Pauschalraten am 30.6. und 31.12. jeden Jahres

### a) Keine Angebote für Fixzinssatz 10 Jahre

### b) Angebote für variable Verzinsung auf Basis 6-Monats-EURIBOR

Reihung	Aufschlag	Zinssatz	Zinssatz effektiv	Bieter
1.	0,500 %	0,500 %	0,507 %	Austrian Anadi Bank
2.	1,180 %	1,180 %	1,196 %	HYPO NOE
3.	2,180 %	1,668 %	1,691 %	HYPO NOE Alternativenbot

Keine weiteren Angebote

### Ergänzungen zu den Angeboten:

- Sämtliche Angebote verstehen sich vorbehaltlich der Zustimmung der Bankgremien
- Zinssätze berechnet auf Basis der Zinsniveaus per 11.12.2020
- Die angebotenen EURIBOR Aufschläge basieren bei allen Angeboten auf einer Zinsverrechnung kal./360.
- Bei einem negativen Wert des 6-Monats-EURIBOR (dies ist derzeit der Fall) wird bei den Angeboten der Austrian Anadi Bank und HYPO NOE für die Zinssatzberechnung ein EURIBOR Wert von 0 % herangezogen. Als Zinssatz gelangt der angebotene Aufschlag auf den EURIBOR zur Verrechnung (= Mindestzinssatz). Beim Alternativangebot der HYPO NOE wird der negative Wert des 6-Monats-Euribor bei der Zinssatzberechnung berücksichtigt.
- Das Angebot der Austrian Anadi Bank ist bis 31.1.2021 gültig.
- Die HYPO NOE fñhrt sich für zwei Monate an ihr Angebot gebunden

### Bieterempfehlung für Darlehen bei variabler Verzinsung:

Auf Basis des aktuellen Zinsniveaus resultiert zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung per 11.12.2020 die **kostengünstigste variable Verzinsung auf Basis 6-Monats-EURIBOR zzgl. 0,50 % Aufschlag** (keine Rundung, keine Spesen, Zinsverrechnung kal./360), welche von der

### **Austrian Anadi Bank**

angeboten wird.

Wir ersuchen höflich um Bekanntgabe der Vergabeentscheidung. Die Errichtung des Darlehensvertrages wird danach von uns umgehend bei der Bank veranlasst.

Eine allenfalls erforderliche Zustimmung für die Darlehensaufnahme durch die Aufsichtsbehörde ist von der Gemeinde einzuholen.

Wir hoffen mit der dieser Stellungnahme gedient zu haben und stehen für Rückfragen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Wagenhofer  
Kommunal-Consult Wagenhofer & Partner GmbH & CO KG

*Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:*

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 16.12.2020, dem Bestbieter, der Austrian Anadi Bank, wie vorgetragen die Zustimmung geben.*

*Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 12 dafür, 10 dagegen (EBER und ÖVP enthalten sich der Stimme)*

---